Anlage 19 (zu § 58 Absatz 1)

				(Bitte Zu	treffendes ankreuzen:)
emeino	de:				Allgemeiner Wahlbezirk
eis:					Sonderwahlbezirk
ahlkrei	is:				Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand
ahlbez	zirk:			Diese Wa	ahlniederschrift ist vollständig auszufüllen
ame o	der Nummer)			und bei F	Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlszu unterschreiben.
			Wahlniederschr	rift	
	über die Erm	nittlung und Fes			er Wahl im Wahlbezirk
		-	hl zum Sächsisch		
			am		
V	Vahlvorstand				
7	u der Landtags	swahl waren für der	ı Wahlbezirk vom Wa	hlyoretand e	arechienen.
	Famili	ienname	Vo	rnamen	Funktion
1.					als Wahlvorsteher
2.					als stellv. Wahlvorsteher
3.					als Schriftführer
4.					als stellv. Schriftführer
5.					als Beisitzer
6.					als Beisitzer
7.					als Beisitzer
8.					als Beisitzer
9.					als Beisitzer
	·				4.0 20.0.120.
A	instelle der nic	ht erschienenen od	ler ausgefallenen Mit	glieder des	Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorstehe liedern des Wahlvorstandes und wies sie au
ih	re Verpflichtun	ng zur unparteiische	n Wahrnehmung ihre	es Amtes un	d zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ih
re	er amtlichen Tä	itigkeit bekannt gew	ordenen Angelegenh	neiten hin:	
	Famili	ienname	Vo	rnamen	Uhrzeit
1.					
2.					
3.	.				
А	ls Hilfskräfte w	aren zugezogen:			
	Famili	ienname	Vo	rnamen	Aufgabe
1.					
2.					
3.					

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Sächsischen Wahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

2.2	Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:		
	ŭ	(Bitte	eintragen)
		Zahl	der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:
		Zahl	der Nebenräume:
	Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahl- kabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden. Die Aus- stattung des Wahlvorstandes entsprach § 44 der Landeswahlordnung.		
2.3	Vorbereitung der Wahlurne Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlur- ne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.		
	Sodann wurde die Wahlurne	(Bitte	e Zutreffendes ankreuzen)
			versiegelt.
			verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
2.4	Beginn der Stimmabgabe Mit der Stimmabgabe wurde um	(D:44	
	wit der Stiffmabgabe wurde um	(Bitt	e eintragen:)
		_	Uhr Minuten begonnen.
2.5	Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine		
	Vor Beginn der Stimmabgabe:		(Bitte Zutreffendes ankreuzen)
			Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
			Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte

		schein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.
	Während der Stimmabgabe:	Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder Buchstaben "W" eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.
2.6	Ungültigkeit von Wahlscheinen	(Bitte Zutreffendes ankreuzen)
		 Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht er- halten.
		☐ Der Wahlvorstand wurde vom
		unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/ sind:
		(Bitte Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen)
2.7	Beweglicher Wahlvorstand Im Wahlbezirk	(Bitte Zutreffendes ankreuzen)
		 □ war kein beweglicher Wahlvorstand t\u00e4tig. (Weiter bei Punkt 2.8)
		□ war ein beweglicher Wahlvorstand tätig.
		(Bitte Zutreffendes ankreuzen)
		Im Wahlbezirk befindet sich
		☐ das kleinere Krankenhaus/ Alten- oder Pflegeheim
		(Bezeichnung) □ das Kloster
		☐ (Bezeichnung) ☐ die sozialtherapeutische Anstalt
		(Bezeichnung) ☐ die Justizvollzugsanstalt
		(Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat. Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließ-

für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahl-

		lich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als				
	Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.	Anlagen Nr bis beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.				
	Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.					
2.8	Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk Im Sonderwahlbezirk	 (Bitte Zutreffendes ankreuzen) □ war kein beweglicher Wahlvorstand tätig. □ begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.7 beschrieben. 				
2.9	Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung	(Bitte Zutreffendes ankreuzen) □ waren nicht zu verzeichnen. □ waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z.B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 47 Absatz 5 und 6 und des § 49 der Landeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen □ Nr bis beigefügt sind.				
2.10	Ablauf der Wahlzeit Um 18.00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.	Um Uhr Minuten				
	Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten	erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.				

Stimmzettel entfernt.

3.2

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Leitung der Ergebnisfeststellung; Öffnung der Wahlurne 3.1

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen.

Sie wurden mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des/der m

	weglichen Wahlvorstandes/ Wahlvorstände ver- scht.	
11113	SCHL.	(Bitte Zutreffendes ankreuzen) □ ja (kann nur zutreffen, wenn ein beweglicher Wahlvorstand tätig war; siehe dazu oben Punkt 2.7 und 2.8)
		 □ nein (kann nur zutreffen, wenn kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, siehe dazu oben Punkt 2.7 und 2.8)
	er Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlur- leer war.	-
	hl der Wähler Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.	
	Die Zählung ergab	(Bitte Zahl eintragen)
		Stimmzettel (= Wähler insgesamt) Diese Zahl hinten in Abschnitt 4 bei B
b)	Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.	eintragen.
	Die Zählung ergab	(Bitte Zahl eintragen)
		Stimmabgabevermerke
c)	Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.	
	Die Zählung ergab	(Bitte Zahl eintragen) Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)
		Diese Zahl hinten in Abschnitt 4 bei B1 eintragen.
	b) + c) zusammen ergab	Personen.
		(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
		☐ Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.
		☐ Die Gesamtzahl b) + c) war
		um (Anzahl) größer
		um (Anzahl) kleiner
		als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:
(Bitte erläutern, soweit möglich)

3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses

die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Abschnitt 4 unter

A 1 + A 2

der Wahlniederschrift.

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.4.1

- a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Direktund Listenstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden war
- b) einen gemeinsamen Stapel mit
 - den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und die Listenstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Direktoder nur die Listenstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
- c) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln
- d) einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2

Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten **Stapel zu a)** unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den **Stapel zu** c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Bewerber die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Direktstimmen und die Zahl der ungültigen Listenstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

- 3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.
- 3.4.3.1

 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Listenstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Listenstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Direktstimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Listenstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu d) bei.

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Listenstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen.

3.4.3.2

Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem **Stapel zu b) neu**, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Direktstimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren und

die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Direktstimmen ermittelt.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen (ZS II)** vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen einge-

(Zwischensummenbildung I - ZS I)

- = Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4
- = Zeilen F1, F2, F3 usw.in Abschnitt 4
- = Zeile C in Abschnitt 4
- = Zeile E in Abschnitt 4
- \square (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Zwischensummenbildung II - Listenstimmen -)

- = Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4
- = Zeile E in Abschnitt 4
- \square (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

 $(Zwischensummenbildung\ II-Direktstimmen\ \text{-})$

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

	tragen.	
3.4.4	Die Zählung nach 3.4.2 und 3.4.3 verlief wie folgt:	(Bitte Zutreffendes ankreuzen)
		☐ Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
		 Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.
	Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.	☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)
3.4.5		
	Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Direktstimme oder nur die Listenstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.	(Zwischensummenbildung III – ZS III)
	Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 eingetragen.	☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)
3.4.6	Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Direkt- und Listenstimmen sowie der gül- tigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvor- schläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher be- stimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzäh- lung.	
3.5	Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten a) die Stimmzettel, auf denen die Direkt- und die Listenstimme oder nur die Direktstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Direktstimme zugefallen war, b) die Stimmzettel, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren, c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,	
	je für sich und behielten sie unter Ihrer Aufsicht.	Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern
		bisbeigefügt.

3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich be-

Kennbuch	nstaben für die Zahlenangaben	dung sind Zahlen des dung (siehe	schrift und Vordruck für die Schnellme aufeinander abgestimmt. Die einzelne Wahlergebnisses sind in die Schnellme Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchsta gen, mit dem sie in der Wahlniederschri
		bezeichnet s	sind.)
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)¹)		
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein) ¹⁾		
A1 + A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹⁾		
В	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 a)]		
B1	darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. oben 3.2 c)]		

kannt gegeben.

☐ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

¹⁾Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5) sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei A1, A2 und A1 + A2 einzutragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Direktstimmen)

С		ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d)	Insgesamt
	Ungültige Direktstimmen				

Gültige Direktstimmen:

	Von den gültigen Direktstimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d)	Insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Direktstimmen insgesamt				

-> Summe **C + D** muss mit **B** übereinstimmen!

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Listenstimmen)

E		ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d)	Insgesamt
	Ungültige Listenstimmen				

Gültige Listenstimmen:

	Von den gültigen Listenstimmen ent- fielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel–)	ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d)	Insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	Gültige Listenstimmen insgesamt				

-> Summe **E + F** muss mit **B** übereinstimmen!

5. 5.1	Abschluss der Wahlergebnisfeststellung Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:	
	Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:	
5.2	Erneute Zählung	
	(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)	
	Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes	
		(Vor- und Familienname)
	beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlnie- derschrifteine erneute Zählung der Stimmen, weil	
	Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde	(Angabe der Gründe) (Bitte Zutreffendes ankreuzen) □ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt □ berichtigt (Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)
	und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.	
5.3	Schnellmeldung Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 18 zur Landeswahlordnung übertragen und	
		auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)
	an die Gemeinde übermittelt.	(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

5.4

Anwesenheit des Wahlvorstandes Während der Wahlhandlung waren immer mindes-tens drei, während der Ermittlung und Feststellung

des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5

Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung
Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift 5.6

Vorstehende Niederschrift wurde von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

	Ort und Datum	
Der Wahlvorsteher	Die Beisitzer 1	
	-	
	2	
Der Stellvertreter	3	
	4	
	5	
Der Schriftführer	6	

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil	(Vor- und Familienname)
	(Angabe der Gründe)
Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden all Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wah niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt ge	l-
ordnet, gebündelt und verpackt:	 a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den fi die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimme geordnet und gebündelt sind,
	 b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nu die Listenstimme abgegeben worden war,
	 c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimm zetteln,
	d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlsche nen sowie
	e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.
Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und m dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wah bezirks und der Inhaltsangabe versehen.	
Übergabe der Wahlunterlagen Dem Beauftragten der Gemeinde wurden übergeben	am um Uhr,
	 diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
	 die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
	 das Wählerverzeichnis,
	 die Wahlurne – mit Schloss und Schlüs- sel – sowie
	 alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegen- stände und Unterlagen.
(Unterschrift des Wahlvorstehers)	
Vom Beauftragten der Gemeinde wurde die Wahlnie	derschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am
nommen.	Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und über
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)	-

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.